

AMTS- UND INFORMATIONSBLATT



Zweckverband
Abfallwirtschaft
Saale-Orla



31. Jahrgang | 2. Ausgabe | 28. November 2025

Digital statt gedruckt – ZASO veröffentlicht das Amtsblatt- und Informationsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen künftig in elektronischer Form

POSTAKTUELL - Sämtliche Haushalte

The diagram illustrates the shift from physical to digital communication. It shows a stack of printed ZASO Amtsblatt and Informationsblatt issues on the left, labeled 'POSTAKTUELL - Sämtliche Haushalte'. An arrow points from this stack to a computer monitor on the right. The monitor displays the digital version of the publication, which includes a megaphone icon and the heading 'Öffentliche Bekanntmachungen Amtsblatt'.

Geschäftsstelle: 07381 Pößneck, Wohlfarthstraße 7

Unsere Geschäftszeiten:

| | |
|-----------------|---|
| Montag | 09:00 - 11:30 Uhr / 13:00 - 15:00 Uhr |
| Dienstag | 09:00 - 11:30 Uhr / 13:00 - 17:00 Uhr |
| Mittwoch | geschlossen |
| Donnerstag | 09:00 - 11:30 Uhr / 13:00 - 18:00 Uhr |
| Freitag | 09:00 - 11:30 Uhr |
| Zentrale: | 03647 4417-0 |
| Abfallberatung: | 03647 4417-20 03647 4417-21 03647 4417-35 |
| Telefax: | 03647 4417-44 |
| E-Mail: | info@zaso-online.de |

Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe, Grünabfallannahmestütze, Schadstoffannahmestelle und Übergabestellen finden Sie im Abfallterminheft, auf unserer Website www.zaso-online.de und in unserer ZASO-Abfall-App.

Abfallbehandlungszentrum Wiewärthe: 07381 Pößneck, Jenaer Str. 49

Öffnungszeiten

Mo - Mi, Fr 08:00 - 16:00 Uhr

Do 08:00 - 18:00 Uhr

Telefon: 03647 43139-0 | Telefax: 03647 43139-15

Wertstoffhof mit Grünabfallannahme

Mo - Mi, Fr 08:00 - 16:00 Uhr

Do 08:00 - 18:00 Uhr

April bis Oktober

Sa 08:00 - 15:00 Uhr

November bis März

Sa 08:00 - 13:00 Uhr

Telefon: 03647 43139-0 | Telefax: 03647 43139-15

**ZASO-
Abfall-App**
– Ihr digitaler
Begleiter zu allen
Abfallthemen



Inhalt – Titel:

Digital statt gedruckt – ZASO veröffentlicht das Amtsblatt- und Informationsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen künftig in elektronischer Form

Beschlüsse der Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla und der Sitzung des Werkausschusses der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza vom 17. Februar 2025

Seite 7

Nichtamtlicher Teil:

Digital statt gedruckt – ZASO veröffentlicht das Amtsblatt- und Informationsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen künftig in elektronischer Form Seite 2

Beschlüsse der Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla und der Sitzung des Werkausschusses der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza vom 29. April 2025

Seite 7

Zahlung der Abfallgebühren prüfen Seite 3

Beschlüsse der Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla und der Sitzung des Werkausschusses der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza vom 23. Juni 2025

Seite 8

Nachruf Seite 3

Beschlüsse der Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla und der Sitzung des Werkausschusses der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza vom 1. September 2025

Seite 8

ZASO überprüft Hausmüllentsorgung – Anhörung bei fehlendem Hausmüllbehälter Seite 4

Beschlüsse der Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla und der Sitzung des Werkausschusses der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza vom 20. Oktober 2025

Seite 9

Wohin mit den Altkleidern Seite 5

Beschlüsse der Versammlung des Zweckverbandes

Schadstoffe richtig entsorgen - Besondere Hinweise für Anlieferungen an der Stationären Schadstoffannahmestelle Seite 6

Abfallwirtschaft Saale-Orla und der Sitzung des Werkausschusses der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza vom 20. Oktober 2025

Seite 9

Amtlicher Teil:

Beschlüsse der Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla und der Sitzung des Werkausschusses der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza vom 20. Oktober 2025

Seite 11

Nichtamtlicher Teil

Digital statt gedruckt – ZASO veröffentlicht das Amtsblatt- und Informationsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen künftig in elektronischer Form

Die Zweckverbandsversammlung hat am 23. Juni 2025 eine neue Verbandssatzung beschlossen. Nach der Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger am 18.08.2025 trat die neue Satzung am 19.08.2025 in Kraft.

Eine wichtige Änderung betrifft das ZASO-eigene Amtsblatt und damit die Art der amtlichen Bekanntmachungen. Der Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) stellt diese künftig ausschließlich in elektronischer Form bereit. Auch die elektronische Form der Veröffentlichung ist rechtverbindlich und enthält wichtige und öffentliche Informationen und Bekanntmachungen.

Was ist die wesentliche Änderung?

Dies ist das letzte gedruckte Amts- und Informationsblatt des ZASO. Alle Satzungen und Änderungssatzungen werden künftig im elektronischen „Amts- und Informationsblatt des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla“ auf unserer Webseite www.zaso-online.de veröffentlicht. Sie finden diese künftig unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen - Amtsblatt“.

So werden die neue Abfallwirtschaftssatzung und Abfallgebührensatzung, welche ab 01.01.2026 gelten sollen, auf diesem Wege bekannt gemacht.

Sonstige Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls auf der Internetseite des ZASO unter www.zaso-online.de. Die Lesefassung der Verbandssatzung finden Sie in diesem Amtsblatt.

Warum digital?

Wir möchten für Sie moderner, schneller und transparenter arbeiten. Die wichtigsten Vorteile im Überblick:

- Schnellerer Zugriff: Bekanntmachungen sind sofort nach Veröffentlichung online verfügbar – rund um die Uhr.
- Besser durchsuchen und archivieren: Online-Ablage erleichtert das Finden der Bekanntmachungen.
- Mehr Transparenz: Alle amtlichen Bekanntmachungen an einer zentralen Stelle.
- Ressourcen sparen und Abfall vermeiden: Digitale Veröffentlichung spart nicht nur Papier, sondern auch Abfall.

Was ist, wenn Sie keinen Internetzugang haben?

Kein Problem: Die elektronische Ausgabe kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Geschäftsstelle kostenfrei eingesehen werden. Ausdrucke sind gegen Kostenersstattung erhältlich. Karten oder Pläne, die nicht online gezeigt werden, können — wie angekündigt — in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Zahlung der Abfallgebühren prüfen

Am 15.12.2025 ist die 4. Rate für die Abfallgebühren aus dem Vorauszahlungsbescheid 2025 fällig. Den Vorauszahlungsbescheid 2025 finden Sie auf der Rückseite des Abfallgebührenbescheides Abrechnung 2024.

Wir möchten daher alle Bürgerinnen und Bürger auf diesem Weg nochmal an die Zahlung der Abfallgebühren erinnern. Bitte prüfen Sie die Zahlung der Raten entsprechend der Fälligkeiten auf Ihrem Gebührenbescheid. Gebührenpflichtige, für die ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, sind davon nicht betroffen.

Hinweise: Bitte geben Sie ZASO als Empfänger (Kontoinhaber) an, damit der Zahlungsverkehr erfolgreich vonstatten geht. Damit Ihre Zahlungen dem richtigen Jahr und Gebührenbescheid zugeordnet werden können, nutzen Sie bitte als Verwendungszweck den codierten Zahlungsgrund auf dem jeweiligen Bescheid.

Bankverbindung:

Kontoinhaber: ZASO
Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt
IBAN: DE06 8305 0303 0000 0002 64
BIC: HELADEF1SAR

Im Frühjahr 2026 werden die Abrechnungsbescheide für das Jahr 2025 sowie die neuen Vorauszahlungsbescheide für das Jahr 2026 versendet. Beim Abrechnungsbescheid wird die Anzahl an tatsächlichen Entleerungen für Ihren Hausmüllbehälter im Jahr 2025 mit denen des Vorauszahlungsbescheides 2025 verrechnet. Mit dem neuen Vorauszahlungsbescheid 2026 wird die Grund-/ Festgebühr sowie auch wieder die Vorauszahlung für die Entleerung Ihres Behälters (= Leistungsgebühr) erhoben. Hierzu wird die Anzahl an tatsächlichen Entleerungen für Ihren Behälter



in 2025 als neue Vorauszahlung 2026 angesetzt. Sofern für Ihren Behälter weniger als 2 tatsächliche Entleerungen registriert werden konnten, werden ab dem Jahr 2026 für jeden angemeldeten Haushaltbehälter eines Haushaltes pro Kalenderjahr zwei Entleerungen berechnet (Mindestentleerungsgebühr).

Bei Fragen zu Ihrem Gebührenbescheid sowie den Abfallgebühren allgemein steht Ihnen gern die für Sie zuständige Sachbearbeiterin aus dem Sachgebiet Gebühren zur Verfügung. Die Kontaktdaten finden Sie oben rechts auf Ihrem Gebührenbescheid.



Nachruf

Im stillen Gedenken an unseren ehemaligen Kollegen und Mitarbeiter

Andreas Fröba

Tief bewegt und mit großer Trauer haben wir erfahren, dass unser ehemaliger Mitarbeiter nach langer, schwerer Krankheit verstorben ist. Herr Fröba war bis zu seinem vorzeitigen Renteneintritt 12,5 Jahre in der TVS als Kranfahrer beschäftigt.

Er wird uns als ein aufrichtiger, zuverlässiger, hilfsbereiter und geschätzter Mitarbeiter in Erinnerung bleiben.

Unser tiefes Mitgefühl und aufrichtige Anteilnahme gelten in dieser schweren Zeit seinen Angehörigen.

Thermische Verwertungsanlage Schwarza (TVS)
Eigenbetrieb des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO)

Im Namen aller Mitarbeiter/innen

| | | |
|---|---|---|
| Zweckverbandsvorsitzender Herr Michael Modde | Geschäfts- und Werkleiterin Frau Regina Butz | Personalratsvorsitzende Frau Anja Sachse |
|---|---|---|

ZASO überprüft Hausmüllentsorgung – Anhörung bei fehlendem Hausmüllbehälter

Bei einer Bestandsüberprüfung der im Verbandsgebiet registrierten Hausmüllbehälter durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) wurde festgestellt, dass einige Haushalte bislang keinen eigenen Hausmüllbehälter angemeldet haben.

Nach der Abfallwirtschaftssatzung des ZASO besteht die Pflicht, Grundstücke, die zu Wohn- und Gewerbezwecken genutzt werden, an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (§ 5 Abs. 1 und 3). Zudem ist für jeden privaten Haushalt mindestens ein Hausmüllbehälter mit einem Volumen von 80 Litern vorzuhalten (§ 11 Abs. 2).

„In den meisten Fällen handelt es sich um einfache Klärfälle – beispielsweise, wenn sich mehrere an einer Anschrift lebende Haushalte einen Behälter teilen, dies aber bisher nicht angezeigt wurde“, erläutert Regina Butz, Geschäftsleiterin des ZASO.

Ziel des ZASO ist es, rechtmäßig bestehende, aber bislang nicht angezeigte Behältergemeinschaften zu erfassen und die rechtlichen Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes umzusetzen. Denn Hausmüll ist im Holsystem grundsätzlich dort zu sammeln und zur Abholung bereitzustellen, wo dieser anfällt.

Bei einem bewohnten Grundstück fallen regelmäßig Abfälle an. Alle Siedlungsabfälle, die nicht oder nur mit erheblichem Aufwand recycelbar sind, gehören in den Hausmüllbehälter. Dazu zählen insbesondere Hygieneartikel

(z. B. Damenbinden, Windeln, gebrauchte Taschentücher, gebrauchte Zahnbürsten), verschmutzte oder beschichtete Papiere (etwa Backpapier, Kassenzettel und verschmutzte Pizzakartons), Staubsaugerbeutel, erkaltete Asche, Zigarettenstummel, Feuerzeuge, zerbrochenes Geschirr und Gläser, Kerzenreste, Wachs, verschmutzte Textil- und Lederreste, Tierstreu, Kehricht, Tapetenreste, Kugelschreiber, Stifte, Fotos, Filmstreifen sowie Glühbirnen.

Ab dem 18. November 2025 erhalten die betroffenen Haushalte in Etappen ein Anhörungsschreiben mit der Aufforderung, sich bis zum genannten Termin zu äußern. Dem Schreiben liegen ein Antwortschreiben und die notwendigen Formulare zur Anmeldung eines eigenen Behälters oder zur Registrierung einer Behältergemeinschaft bei. Eine Behältergemeinschaft ist möglich, wenn zwei auf demselben Grundstück (eine Anschrift) lebende Haushalte einen Hausmüllbehälter gemeinschaftlich nutzen.

Sollte keine Rückmeldung erfolgen, ist vorgesehen, dass der ZASO das Aufstellen und Nutzen eines Hausmüllbehälters anordnet oder selbst einen Hausmüllbehälter kostenpflichtig bereitstellt.

Der ZASO bittet daher alle betroffenen Bürgerinnen und Bürger, die Gelegenheit zur Anhörung zu nutzen und so zu einer geordneten Abfallentsorgung beizutragen.



Jeder private Haushalt hat mindestens einen Hausmüllbehälter mit einem Volume von 80 Litern vorzuhalten

Wohin mit den Altkleidern? Legen Sie sie nicht neben die Container!

Die Abgabe von gut erhaltenen Alttextilien (insbesondere Altkleidern) über die Altkleidercontainer funktionierte über viele Jahre zuverlässig. Die Container wurden durch gemeinnützige Institutionen und gewerblichen Sammler flächendeckend im gesamten ZASO-Gebiet aufgestellt und geleert. Mit der Verwertung der gesammelten Alttextilien konnten die Institutionen und Unternehmen gute Erlöse erzielen. Der ZASO ist hierbei lediglich im Rahmen der Abfallberatung involviert und informiert die Bürgerinnen und Bürger über die richtige Abgabe und Entsorgung.

Die Krise der Alttextilbranche: Sichtbare Folgen an den Containern

Derzeit befindet sich die Alttextilbranche in einer Krise. Die Qualität der gesammelten Kleidung hat durch Fast-Fashion-Mode (z. B. von TEMU und SHEIN) abgenommen, Verwertungswege sind weggebrochen und die Kosten für Sammlung und Sortierung sind gestiegen. In der Folge wurden Container sowohl im Saale-Orla-Kreis als auch im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt von Sammlern abgezogen oder nur noch selten geleert.

In vielen Orten im ZASO-Gebiet werden Altkleidercontainer immer häufiger überfüllt vorgefunden und Alttextilien liegen in Säcken oder lose daneben. Der ZASO bittet eindringlich darum, dies zu unterlassen. Werden die Textilien nass oder von Tieren aufgerissen, sind sie für die Wiederverwendung oder das Recycling unbrauchbar. Zudem handelt es sich bei Nebenablagerungen um eine Ordnungswidrigkeit.

Der ZASO bittet dringend darum, die folgenden Regeln zu beachten:

- Bitte legen Sie niemals Säcke mit Kleidung neben einen bereits vollen Altkleidercontainer. Durch Wittringseinflüsse werden die Textilien unbrauchbar.
- Bringen Sie die Säcke mit den Kleidern und Textilien zu einem der sieben Wertstoffhöfe im ZASO-Gebiet. Der ZASO hat an allen Standorten die Kapazitäten erhöht und zusätzliche Altkleidercontainer aufgestellt. Dort werden Textilien sachgerecht angenommen.
- Zerschlissene, stark verschmutzte oder schimmelbefallene Textilien gehören NICHT in die Altkleidercontainer. Diese gehören in den Hausmüll. Nur saubere

und trockene Textilien sind für Wiederverwendung oder Recycling geeignet.

Merksatz: Alles, was Sie bedenkenlos an Familie, Freunde oder Bekannte weitergeben würden, darf in den Altkleidercontainer. Andernfalls gehört es in den Hausmüll.

Illegalen Ablagerungen sind teuer für alle und schädlich für die Umwelt

Die Beräumung der Stellplätze und die Entsorgung der falsch abgelegten Säcke verursachen hohe Kosten. Diese treffen nicht nur die Betreiber der Container, sondern auch die Kommunen und letztlich alle Bürgerinnen und Bürger über Gebühren und kommunale Ausgaben.

Regelmäßig erhält der ZASO Bilder von vermüllten Containerstellplätzen – unter anderem aus Probstzella, Lichten (Ortsteil von Königsee) und Neuhofen (Ortsteil von Neustadt an der Orla). Hohe Aufwendungen für Reinigung und Entsorgung sind die Folge, weshalb Container häufig an besonders vermüllten Plätzen entfernt werden. Zudem entstehen durch wilde Ablagerungen konkrete Risiken für Umwelt und Gesundheit, etwa durch die Freisetzung von Mikrofasern und Schadstoffen, die Verschmutzung von Boden und Gewässern oder das Anlocken von Schädlingen.

Gemeinsam Lösungen für die Alttextilsammlung entwickeln

Bereits im Oktober 2025 hat der ZASO die Städte und Gemeinden des Versorgungsgebiets zu Gesprächen eingeladen, um die aktuellen Herausforderungen in der Alttextilbranche zu diskutieren. Ziel ist es, gemeinsam mit den kommunalen Partnern Maßnahmen zu entwickeln, die illegale Ablagerungen verhindern, die Sammlung effizienter gestalten und die Kosten für alle Beteiligten minimieren. Dabei sollen praktikable Lösungen gefunden werden, die die Sammlung, Sortierung und Verwertung von Alttextilien nachhaltig verbessern.

Der ZASO bittet alle Bürgerinnen und Bürger um eine verantwortungsbewusste Abgabe von Alttextilien, denn nur gemeinsam kann die Sammlung, Sortierung und Wiederverwendung effektiv und nachhaltig gelingen.



Nebenablagerungen bei Altkleidercontainern in Neuhofen, (C) ZASO, Lisa Schreck



Nebenablagerungen bei Altkleidercontainern in Lichten Richtung Unterschöbling, (C) Ordnungsamt-Königsee



Nebenablagerungen bei Altkleidercontainern in Probstzella, (C) Landrat Marko Wolfra

Schadstoffe richtig entsorgen - Besondere Hinweise für Anlieferungen an der Stationären Schadstoffannahmestelle

Gefährliche Abfälle, wie zum Beispiel Lacke, Altöl, Medikamente und Chemikalien gehören nicht in den Hausmüll und nicht ins Abwasser. Sie enthalten gefährliche Stoffe (Schadstoffe), die den Menschen und der Umwelt schaden können. Daher müssen gefährliche Abfälle getrennt gesammelt und fachgerecht entsorgt werden.

Privathaushalte können gefährliche Abfälle kostenfrei bei der Stationären Schadstoffannahmestelle auf dem ABZ Wiewärthe oder beim Schadstoffmobil abgeben. Das Mobil ist zweimal im Jahr in vielen Orten des ZASO-Gebietes unterwegs. Die Standtermine finden Sie in der ZASO-Abfall-App, auf der ZASO-Webseite sowie im Abfallterminheft.

Für Privathaushalte ist die telefonische Voranmeldung in der Schadstoffannahmestelle notwendig bei:

- Mengen über 100 kg pro Anlieferung
- Behältnissen mit einem Gesamtgewicht von über 25 kg oder einem Volumen über 25 l
- Ammoniumnitrat und entsprechenden Zubereitungen, organischen Peroxiden
- bei sehr giftigen Stoffen mit einem Gesamtgewicht von über 10 kg oder Behälter mit über 10 l Inhalt

Gewerbe können gefährliche Abfälle ausschließlich bei der Stationären Schadstoffannahmestelle auf dem ABZ Wiewärthe entsorgen. Damit eine reibungslose und sichere Entsorgung gewährleistet werden kann, gelten für Gewerbe verbindliche Vorgaben für die Anlieferung:

1. Schriftliche Voranmeldung notwendig Gewerbe müssen die Anlieferung unter Angabe von Art und Menge der zu entsorgenden Schadstoffe rechtzeitig schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail anmelden (siehe Kontaktdaten).

2. Maximalmenge beachten Pro Kalenderjahr können Gewerbe bis zu 500 kg gefährliche Abfälle abgeben. Bei einem Aufkommen von über 500 kg pro Jahr und Erzeuger wenden Sie sich bitte an spezialisierte Entsorgungsunternehmen.

3. Abgabe nur mit ausgefülltem Formular

Bei Anlieferung ist das Formblatt „KLEINMENGEN – ERKLÄRUNG zur Abgabe von gefährlichen Abfällen aus dem ZASO-Gebiet (Saale-Orla-Kreis und Landkreis Saalfeld-Rudolstadt)“ ausgefüllt vorzulegen. Das Formular ist auf der ZASO-Webseite unter www.zaso-online.de/formulare erhältlich. Ohne dieses Formular können wir Ihre Abfälle leider nicht entgegennehmen.

**Alles auf einen Blick zur Schadstoffannahmestelle:
Adresse: Jenaer Straße 49, 07381 Pößneck**

Öffnungszeiten:

Montag: 08:00 – 16:00 Uhr
 Dienstag: 08:00 – 16:00 Uhr
 Mittwoch: 08:00 – 16:00 Uhr
 Donnerstag: 08:00 – 18:00 Uhr
 Freitag: 08:00 – 16:00 Uhr

**Alles auf
einem
Blick**

Für Kontakt und Rückfragen:

E-Mail-Adresse: schadstofflager@zaso-online.de
 Telefon: 03647 43139-18
 Fax: 03647 43139-15

Weitere Informationen:

[https://www.zaso-online.de/entsorgungsanlagen/
schadstoffannahmestelle](https://www.zaso-online.de/entsorgungsanlagen/schadstoffannahmestelle)



Amtlicher Teil

Beschlüsse der Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla und der Sitzung des Werkausschusses der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza vom 17. Februar 2025

Beschluss-Nr. 04/2025

Die Verbandsversammlung beschließt, die Ausführung der Leistung: „Umbau Abwasservorbehandlungsanlage Sickerwasser ABZ Wiewärthe – LOS 1 Anlagentechnik“ an die Firma Wehrle Werk AG, Bismarckstraße 1-11, 79312 Emmendingen zu vergeben.

Beschluss-Nr. 05/2025

Die Zweckverbandsversammlung beschließt, die Ausführung der Leistung: „Wertstoffhof Bad Lobenstein – LOS 1 Infrastruktur“ an die Firma STRABAG AG, Gruppe Pößneck, Naßäckerstraße 19, 07381 Pößneck zu vergeben.

Beschluss-Nr. 06/2025

Der Werkausschuss beschließt, die Ausführung der Montageleistung von Rohrwänden zur Instandsetzung des Druckteils des Dampferzeugers der TVS zur Sicherung der Verfügbarkeit und Funktion, im Rahmen der Revision 2025, an den Servicevertragspartner H3 Energy Service GmbH, Landsberger Str. 57, 82266 Stegen zu vergeben.

Beschluss-Nr. 07/2025

Der Werkausschuss beschließt, die Ausführung von Lieferungen und Montageleistungen zur Instandsetzung der Schubbodenanlagen der TVS zur Sicherung der Verfügbarkeit und Funktion zur Revision 2025 an den Hersteller Walkliner GmbH, Oberer Auenweg 15, 88299 Leutkirch zu vergeben.

Beschluss-Nr. 08/2025

Der Werkausschuss beschließt, die Beschaffung von Ersatzteilen für die Reparatur und Instandsetzung des Verbrennungsrostes an den Hersteller und Lieferanten des Rostbelages Maschinenfabrik Liezen und Gießerei GmbH, Werkstraße 5, A-8940 Liezen zu vergeben.

Beschluss-Nr. 09/2025

Der Werkausschuss beschließt, die grundhafte Sanierung und Modernisierung der Rostantriebe des Verbrennungsrostes der TVS zur Sicherung der Verfügbarkeit und Funktion, im Rahmen der Revision 2025, an den Servicevertragspartner Hoffmeier Industrieanlagen GmbH & Co.KG, Kranstraße 45, 59071 Hamm zu vergeben.

Beschlüsse der Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla und der Sitzung des Werkausschusses der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza vom 29. April 2025

Beschluss-Nr. 10/2025

Die Verbandsversammlung beschließt, die Verwaltung mit der Umsetzung der Getrenntsammlungspflicht von Bioabfällen im Bringsystem zu den Wertstoffhöfen und Grünschnittplätzen des ZASO ab dem Jahre 2026 auf derzeit 26 Standorten zu beauftragen.

Beschluss-Nr. 11/2025

Die Verwaltung wird beauftragt, ab dem Jahr 2026 2 (zwei) Mindestleerungen pro Hausmüllbehälter und Jahr in die Abfallwirtschafts- und die Abfallgebührensatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla aufzunehmen und zu erheben.

Beschluss-Nr. 12/2025

Die Verbandsversammlung beschließt, die Aufnahme von Bezahlfraktionen und den Verkauf von Abfallbehältern auf den Wertstoffhöfen im Eigenbetrieb des ZASO in die Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzung des ZASO zu übernehmen.

Beschluss-Nr. 13/2025

Die Zweckverbandsversammlung des ZASO beschließt die Vergabe der Leistung „Beförderung von heizwertreichen Fraktionen vom Abfallbehandlungszentrum Wiewärthe zur Thermischen Verwertungsanlage Schwarza“ an die Firma Remondis Mitteldeutschland GmbH, Johann-Reis-Straße 25, 06667 Weißenfels.

Beschluss-Nr. 14/2025

Der Werkausschuss der TVS beschließt die Vergabe der Leistung „Beförderung von Aschen und Schlacken von der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza zum Abfallbehandlungszentrum Wiewärthe“ an die Firma Remondis Mitteldeutschland GmbH, Johann-Reis-Straße 25, 06667 Weißenfels.

Beschluss-Nr. 15/2025

Die Zweckverbandsversammlung des ZASO beschließt die Vergabe der Leistung: „Projekt Löschanlage Wiewärthe (MBRA) – LOS 5 Stahlbau“ an die Firma Stahlbau Körner GmbH, Ortsstraße 7, 07907 Göschitz.

Beschlüsse der Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla und der Sitzung des Werkausschusses der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza vom 23. Juni 2025

Beschluss-Nr. 19/2025

Die Zweckverbandsversammlung des ZASO beschließt, die Befugnis der Zweckverbandsversammlung zur Vergabe der Leistungen „Projekt Umbau Abwasservorbehandlungsanlage Sickerwasser ABZ Wiewärthe“ auf den Zweckverbandsvorsitzenden zu übertragen.

Beschlüsse der Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla und der Sitzung des Werkausschusses der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza vom 1. September 2025

Beschluss-Nr. 21/2025

Die Zweckverbandsversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) mit einer Bilanzsumme von 37.984.152,74 € und einem Jahresgewinn von 468.237,38 € fest.

Beschluss-Nr. 22/2025

Die Verbandsversammlung beschließt den Bilanzgewinn 2022 wie folgt zu verwenden: Der Bilanzgewinn des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla des Wirtschaftsjahres 2022 in Höhe von 468.237,38 € wird auf neue Rechnung vorgenommen.

Beschluss-Nr. 23/2025

Die Zweckverbandsversammlung erteilt dem Zweckverbandsvorsitzenden und der Geschäftsleiterin des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) für das Geschäftsjahr 2022 die Entlastung.

Beschluss-Nr. 24/2025

Der Werkausschuss stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza mit einer Bilanzsumme von 30.836.514,67 € und einem Jahresgewinn von 164.700,00 € fest.

Beschluss-Nr. 25/2025

Der Werkausschuss beschließt den Jahresgewinn 2022 wie folgt zu verwenden: Der Jahresgewinn der TVS des Wirtschaftsjahrs 2022 in Höhe von 164.700,00 € wird in die zweckgebundene Rücklage eingestellt. Gleichzeitig erfolgt die Verwendung der zweckgebundenen Rücklage in Höhe von 164.700,00 € durch Zuführung zur allgemeinen Rücklage der TVS.

Beschluss-Nr. 26/2025

Die Zweckverbandsversammlung erteilt dem Zweckverbandsvorsitzenden und der Werkleiterin der TVS, Eigenbetrieb des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO), für das Geschäftsjahr 2022 die Entlastung.

Beschluss-Nr. 20/2025

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die 7. Sitzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla mit der Einführung eines sogenannten „optimierten Regiebetriebs“.

Beschluss-Nr. 27/2025

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Umwidmung der folgenden Investitionsansätze aus dem Investitionsplan 2025 des ZASO

1. Aus dem Ansatz der MBRA:

| | |
|---|-----------------|
| Umbau Sperrmüll-Linie | 100,0 T€ |
| Umbau MBRA - Kompostierungsanlage | 100,0 T€ |
| Löschwassersteigleitung vom Regenrückhaltebecken zur MBRA | 75,0 T€ |
| Erneuerung Einlaufschienen Verladestation | 100,0 T€ |
| Ersatzgreifer | 50,0 T€ |
| LED-Außenbeleuchtung | 30,0 T€ |
| Sanierung Fahrwege u. Fahrbahnmarkierungen | <u>125,0 T€</u> |

Summe: 580,0 T€

2. Aus dem Ansatz der Waage im ABZ:

| | |
|--------------------------|-----------------|
| Sanierung Fahrzeugwaagen | <u>120,0 T€</u> |
|--------------------------|-----------------|

Gesamt: 700,0 T€

auf den Investitionsansatz für Umbau/Einhäusung Abwasservorbehandlungsanlage in der MBRA auf dem ABZ Wiewärthe, um den Fehlbedarf von 621,8 T€ (Stand: 12. August 2025) im Investitionsansatz auszugleichen.

Im Fall, dass der umgewidmete Betrag in Höhe von 700,0 T€ nicht in vollem Umfang für die Abwasservorbehandlungsanlage benötigt wird, sollen die Ansätze für die Sanierung der Fahrwege und Fahrbahnmarkierungen mit 125,0 T€ sowie für die Sanierung der Fahrzeugwaagen mit 120,0 T€ wieder für diese Maßnahmen zur Verfügung stehen.

Beschluss-Nr. 28/2025

Die Verbandsversammlung beschließt die Vergabe/Zuschlagserteilung für die Leistung Vergabe „Kontrollierte Annahme von Grünabfällen im Gebiet Hirschberg, Gefell und Tanna oder näherer Umgebung sowie deren ordnungsgemäßige Verwertung“ für den Zeitraum 01.01.2026 – 31.12.2027 mit der Option der Verlängerung um 1 Jahr bis zum 31.12.2028 an die Firma Agrarunternehmen Heiko Mergner, Mödlareuth 20, 07926 Gefell.

Beschluss-Nr. 29/2025

Die Verbandsversammlung beschließt die Vergabe / Zuschlagserteilung für die Leistung Vergabe „Kontrollierte Annahme von Grünabfällen im Gebiet Rottenbach oder näherer Umgebung sowie deren ordnungsgemäße Verwertung“ für den Zeitraum 01.01.2026 – 31.12.2027 mit der Option der Verlängerung um 1 Jahr bis zum 31.12.2028 an die Firma Landwirtschaftliche Produktionsgesellschaft mbH, Leutnitz 37, 07426 Königsee.

Beschluss-Nr. 30/2025

Die Verbandsversammlung beschließt die Vergabe / Zuschlagserteilung für die Leistung Vergabe „Kontrollierte Annahme von Grünabfällen im Gebiet Schleiz oder näherer Umgebung sowie deren ordnungsgemäße Verwertung“ für den Zeitraum 01.01.2026 – 31.12.2028 mit der Option der Verlängerung um 1 Jahr bis zum 31.12.2029 an die Bietergemeinschaft (Geschäftsführend)

Maschinenring Schleiz
Industriestraße 18
07907 Schleiz

Agrar GbR Lutz Heidrich
Neundorf 24
07924 Neundorf.

Beschluss-Nr. 31/2025

Die Verbandsversammlung beschließt die Vergabe / Zuschlagserteilung für die Leistung Vergabe „Kontrollierte Annahme von Grünabfällen im Gebiet Lehesten oder näherer Umgebung sowie deren ordnungsgemäße Verwertung“ für den Zeitraum 01.01.2026 – 31.12.2028 mit der Option der Verlängerung um 1 Jahr bis zum 31.12.2029 an die Bietergemeinschaft (Geschäftsführend)

Maschinenring Schleiz
Industriestraße 18
07907 Schleiz

Frankenwald eG Lehesten
Röttersdorfer Straße 25
07349 Lehesten.

Beschluss-Nr. 32/2025

Die Verbandsversammlung beschließt die Vergabe der Leistung: „Errichtung und Betrieb eines Wertstoffhofes auf einem geeigneten Gelände in Neustadt an der Orla oder näherer Umgebung sowie z. T. Transport der Abfälle/ Wertstoffe zu den jeweiligen Entsorgungseinrichtungen“ für den Zeitraum 01.01.2026 – 31.12.2026 an die Firma Remondis Mitteldeutschland GmbH, Johann-Reiß-Straße 25, 06667 Weißenfels.

Beschluss-Nr. 33/2025

Die Verbandsversammlung beschließt die Vergabe/Zuschlagserteilung für die Leistung: „Errichtung und Betrieb eines Wertstoffhofes auf einem geeigneten Gelände in Schmiedefeld oder näherer Umgebung sowie z. T. Transport der Abfälle zu den jeweiligen Entsorgungseinrichtungen für den Zeitraum 01.01.2026 – 31.12.2026 mit der Option der monatlichen Verlängerung bis zum 31.12.2027 an die Firma Städtereinigung Rudolf Ernst & Co. GmbH, OT Kirchhasel, Alt Saale 10, 07407 Uhlstädt-Kirchhasel.“

Beschluss-Nr. 34/2025

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Vergabe der Leistung „Einsammlung und Transport von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen sowie Vertrieb von Aufklebern und amtlichen Abfallsäcken des ZASO im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt“ an die Firma REMONDIS GmbH & Co. KG, Lahnstraße 31, 12055 Berlin.

Beschluss-Nr. 35/2025

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die bestehende Ausschreibung „LOS 2 – Einsammlung / Beförderung von Schrott / Sperrmüll im Gebiet Saalfeld-Rudolstadt“ wegen Unwirtschaftlichkeit (61,06 % Kostensteigerung gegenüber dem Jahr 2023) aufzuheben. Aufgrund der erheblichen Kostensteigerungen sowie der Schwierigkeit der zukünftigen Kalkulation (z.B. von Energiepreisen) soll für einen Zeitraum von einem Jahr + einem weiteren Jahr (1+1) neu ausgeschrieben werden.

Beschluss-Nr. 36/2025

Die Verbandsversammlung beschließt die Vergabe / Zuschlagserteilung für die Leistung: „Transport und Entsorgung / Verwertung von Schrottfraktionen vom Abfallbehandlungszentrum (ABZ) Wiewärthe“ für den Zeitraum: 01.01.2026 – 31.12.2026 an die Firma SRT Schrott Recycling Thüringen GmbH, Oberer Bahnhof, 07381 Pößneck.

Beschluss-Nr. 37/2025

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Vergabe der Leistung „Lieferung Harnstofflösung für die TVS“ für den Zeitraum 01.01.2026 - 31.12.2027 an die Firma M&S Umwelttechnik GmbH, Alfredstraße 279, 45133 Essen.

Beschluss-Nr. 38/2025

Die Zweckverbandsversammlung beschließt, die Ausführung der Leistung „Vergabe Deponie Kamsdorf – Errichtung einer Biofilteranlage in Containerbauweise mit PV-Anlage“ an die Firma STRABAG AG, Gruppe Pößneck, Naßäckerstraße 19, 07381 Pößneck

Beschlüsse der Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla und der Sitzung des Werkausschusses der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza vom 20. Oktober 2025

Beschluss-Nr. 41/2025

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Vergabe „Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlüsse des ZASO, die Prüfung nach § 85 ThürKO sowie die laufende Beratung in Buchführungs- und Bilanzierungsangelegenheiten für die Jahre 2025, 2026 und 2027“. Zum Wirtschaftsprüfer für die Jahresabschlüsse wird die RSM Ebner Stoltz GmbH & Co. KG, Richard-Wagner-Straße 1, 04109 Leipzig bestellt.

Beschluss-Nr. 42/2025

Der Werkausschuss beschließt die Vergabe „Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlüsse der TVS, die Prüfung nach § 85 ThürKO sowie die laufende Beratung in Buchführungs- und Bilanzierungsangelegenheiten für die Jahre 2025, 2026 und 2027“. Zum Wirtschaftsprüfer für die Jahresabschlüsse wird die RSM Ebner Stoltz GmbH & Co. KG, Richard-Wagner-Straße 1, 04109 Leipzig bestellt.

Beschluss-Nr. 43/2025

Die Verbandsversammlung beschließt die Vergabe/Zuschlagserteilung für die Leistung: Erneuerung der IT – Infrastruktur der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza (TVS) an die Firma Bechtle GmbH, IT-Systemhaus Weimar, Lindenallee 6, 99428 Weimar.

Beschluss-Nr. 44/2025

Die Verbandsversammlung beschließt die Vergabe/Zuschlagserteilung für die Leistung: Einsammlung und Transport von Sperrmüll im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt für die Laufzeit von 01.01.2026 bis 31.12.2026, mit Option der Verlängerung um 1 Jahr bis 31.12.2027 an die Firma Städtereinigung Rudolf Ernst & Co. GmbH, OT Kirchhasel, Alt Saale 10, 07407 Uhlstädt-Kirchhasel.

Beschluss-Nr. 45/2025

Die Verbandsversammlung beschließt die Vergabe/Zuschlagserteilung für die Leistung: Einsammlung und Transport von Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Restschrott im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt für die Laufzeit von 01.01.2026 bis 31.12.2026, mit Option der Verlängerung um 1 Jahr bis 31.12.2027 an die Firma Städtereinigung Rudolf Ernst & Co. GmbH, OT Kirchhasel, Alt Saale 10, 07407 Uhlstädt-Kirchhasel.

Beschluss-Nr. 46/2025

Die Zweckverbandsversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) mit einer Bilanzsumme von 39.645.229,25 € und einem Jahresgewinn von 546.475,43 € fest.

Beschluss-Nr. 47/2025

Die Verbandsversammlung beschließt den Bilanzgewinn 2023 wie folgt zu verwenden: Der Bilanzgewinn des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) des Wirtschaftsjahres 2023 in Höhe von 546.475,43 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Beschluss-Nr. 48/2025

Die Zweckverbandsversammlung erteilt dem Zweckverbandsvorsitzenden und der Geschäftsleiterin des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) für das Geschäftsjahr 2023 die Entlastung.

Beschluss-Nr. 49/2025

Der Werkausschuss stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza (TVS) mit einer Bilanzsumme von 31.580.066,07 € und einem Jahresgewinn von 171.200,00 € fest.

Beschluss-Nr. 50/2025

Der Werkausschuss beschließt den Jahresgewinn 2023 wie folgt zu verwenden: Der Jahresgewinn der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza (TVS) des Wirtschaftsjahres 2023 in Höhe von 171.200,00 € wird in die zweckgebundene Rücklage eingestellt. Gleichzeitig erfolgt die Verwendung der zweckgebundenen Rücklage in Höhe von 171.200,00 € durch Zuführung zur allgemeinen Rücklage der TVS.

Beschluss-Nr. 51/2025

Die Zweckverbandsversammlung erteilt dem Zweckverbandsvorsitzenden und der Werkleiterin der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza (TVS), Eigenbetrieb des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO), für das Geschäftsjahr 2023 die Entlastung.

Beschluss-Nr. 52/2025

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Aufhebung der Abfallwirtschaftssatzung vom 28.07.2023 und den Erlass der neuen Abfallwirtschaftssatzung, die am 01.01.2026 in Kraft tritt.

7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla Lesefassung

7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla Lesefassung

Präambel

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla hat auf der Grundlage der §§ 17 Abs. 1, 31 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201), in der Versammlung am 23.06.2025 die 7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name, Verbandsmitglieder, Sitz und Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla". Verbandsmitglieder sind der Saale-Orla-Kreis und der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Pößneck.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

§ 2 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst die Kreisgebiete im Sinne des § 91 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) des Saale-Orla-Kreises und des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt.

§ 3 Ziele, Aufgaben und Befugnisse des Verbandes

- (1) Der Zweckverband hat als zuständige öffentlich-rechtliche Körperschaft gemäß des § 17 Abs. 1 Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBI. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBI. I S. 3436) sowie in Vollzug des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23. November 2017 (GVBl. 2017, S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 741), und den zugehörigen Verordnungen sowie nach Maßgabe dieser Satzung die im Verbandsgebiet anfallenden Abfälle aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen, die dem Zweckverband überlassen werden, zu entsorgen.
- (2) Der Zweckverband erfüllt die von den Verbandsmitgliedern übertragene Aufgabe der Abfallentsorgung nach § 87 Abs. 2 S. 2 ThürKO. Er hat insbesondere die Aufgabe, bedarfsgerechte Abfallentsorgungsanlagen zu konzipieren, zu planen, vorzuhalten, zu betreiben, zu sanieren und zu rekultivieren. Die Aufgaben des Landratsamtes als "Untere Abfallbehörde" bleiben davon unberührt.

§ 4 Aufgabenerfüllung; Satzungs- und Verordnungsrecht

- (1) Die bereits vorhandenen und zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes notwendigen abfallwirtschaftlichen Anlagen, Einrichtungen, Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte, beweglichen und unbeweglichen Sachen der Verbandsmitglieder gehen einschließlich der damit verbundenen Lasten nach Maßgabe besonderer noch abzuschließender Vereinbarungen, insbesondere einer Wertermittlung, auf den Zweckverband über, soweit dies vor Inkrafttreten der 7. Änderungssatzung noch nicht erfolgte.
- (2) Die kreisangehörigen Gemeinden der Verbandsmitglieder können dem Zweckverband die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Anlagen, Einrichtungen, Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte, beweglichen und unbeweglichen Sachen unter Maßgabe besonderer Vereinbarungen zur Verfügung stellen. Dies gilt für kreisangehörige Gemeinden neu aufgenommener Verbandsmitglieder entsprechend.
- (3) Die Verbandsmitglieder stellen dem Zweckverband die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Grundstücke nach Maßgabe besonders abzuschließender Verträge zur Verfügung, soweit dies vor Inkrafttreten der 7. Änderungssatzung noch nicht erfolgte.
- (4) Der Zweckverband tritt in bestehende Rechtsverhältnisse zwischen den Verbandsmitgliedern oder den kreisangehörigen Gemeinden und beauftragten Dritten als Rechtsnachfolger der Verbandsmitglieder oder der kreisangehörigen Gemeinden ein, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist und im Einvernehmen mit den Vertragspartnern möglich ist. Dies gilt soweit dies vor Inkrafttreten der 7. Änderungssatzung noch nicht erfolgte und für neu aufgenommene Verbandsmitglieder sowie für deren kreisangehörige Gemeinden entsprechend. Näheres wird nach Maßgabe besonders abzuschließender Verträge mit den einzelnen Mitgliedern bestimmt.
- (5) Die übergegangenen Anlagen und Einrichtungen werden vom Zweckverband betrieben, unterhalten und nach Be-

- darf erneuert, erweitert oder gegebenenfalls stillgelegt.
- (6) Der Zweckverband plant, errichtet und betreibt nach Bedarf weitere zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Anlagen und Einrichtungen.
 - (7) Der Zweckverband kann im Rahmen der Gesetze zur Erfüllung seiner Aufgaben wirtschaftliche Unternehmen und Betriebe gründen, erwerben, pachten, verpachten, veräußern und sich an anderen Unternehmen beteiligen.
 - (8) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
 - (9) Der Zweckverband entsorgt Abfälle zur Beseitigung nach Maßgabe der §§ 20, 21 KrWG.
 - (10) Der Zweckverband erlässt im Benehmen mit den Verbandsmitgliedern an deren Stelle für das gesamte Verbandsgebiet die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen. In diesen Satzungen sind insbesondere Anschluss- und Benutzungszwang für die vom Zweckverband betriebenen Anlagen und Einrichtungen sowie die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren nach den Landesgesetzen festzulegen.
 - (11) Der Zweckverband wird bei der Aufgabenerfüllung die Möglichkeiten der Digitalisierung prüfen und unter betriebswirtschaftlichen und haushaltsrechtlichen Grundsätzen planen und umsetzen.

§ 5 Bildung eines Regiebetriebs und eines Eigenbetriebs

- (1) Die Erfüllung der in §§ 3 und 4 genannten Aufgaben des Zweckverbandes mit Ausnahme der thermischen Abfallverwertung erfolgt durch einen optimierten Regiebetrieb gemäß § 3 Abs. 1 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV). Der Regiebetrieb ist eine juristisch nicht selbstständige Einrichtung des Zweckverbandes. Für ihn gelten die Vorschriften der §§ 6 bis 25 ThürEBV über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen. Die nach den §§ 6 bis 25 ThürEBV einer Werkleitung zugewiesenen Aufgaben werden durch den Geschäftsleiter, die dem Werkausschuss zugewiesenen Aufgaben werden durch die Verbandsversammlung wahrgenommen.
- (2) Der Zweckverband bildet zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nach § 3 dieser Satzung für den Aufgabenbereich der thermischen Abfallverwertung einen Eigenbetrieb mit der Bezeichnung „Thermische Verwertungsanlage Schwarza (TVS)“. Näheres regeln die Betriebssatzung und gegebenenfalls erforderliche Geschäftsordnungen.

§ 6 Bedienstete

- (1) Der Zweckverband stellt, soweit dies erforderlich ist, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen und geeigneten Bediensteten ein. Auf die Bediensteten des Zweckverbandes sind die jeweils für die Bediensteten der Gemeinde geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Zweckverband kann Dienstherr von Beamten sein.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 7 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- die Verbandsversammlung,
- der Verbandsvorsitzende.

§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die gesetzlichen Vertreter der im Zweckverband zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften oder anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts sind Verbandsräte kraft Amtes („geborene“ Verbandsräte). Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung tritt ihr gesetzlicher Vertreter an ihre Stelle.
- (3) Die Verbandsmitglieder entsenden neben ihren gesetzlichen Vertretern weitere Verbandsräte („gekorene“ Verbandsräte). Jedes Verbandsmitglied entsendet einschließlich des geborenen Verbandsrates folgende Anzahl an Verbandsräten:

Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
Saale-Orla-Kreis

6 Verbandsräte,
6 Verbandsräte.

- (4) Die Verbandsmitglieder bestellen für jeden ihrer gekorenen Verbandsräte einen Stellvertreter.
- (5) Verbandsräte können sich untereinander nicht vertreten.
- (6) Das Amt der geborenen Verbandsräte endet mit ihrem kommunalen Wahlamt und bei gekorenen Verbandsräten mit Ablauf der Kommunalwahlperiode der entsendenden Gebietskörperschaft. Die Amtszeit von geborenen und gekorenen Verbandsräten kann unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. Abwahl, Abberufung, Rücktritt, Tod) vorzeitig enden. Das Gleiche gilt auch für ihre Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.
- (7) Jeder Verbandsrat eines Verbandsmitgliedes hat eine Stimme.

§ 9 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden in Schriftform einberufen. Die Einladung muss Zeit und Ort der Sitzung sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 48 Stunden abkürzen.

- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Vertreter der Aufsichtsbehörden haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu. Auf Antrag kann ihnen das Wort erteilt werden.

§ 10 Beschlussfassung, Wahlen und Geschäftsgang

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlungen sind öffentlich, soweit nicht berechtigte Interessen der Allgemeinheit, des Zweckverbandes oder Einzelner entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann für bestimmte Beratungsgegenstände oder für einzelne Angelegenheiten auf Antrag durch Beschluss der Verbandsversammlung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Sitzungsleiter. Er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend ist.
- (4) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Verbandsmitglieder gefasst, soweit gesetzliche Regelungen oder die Verbandssatzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist zulässig. Es wird offen abgestimmt.
- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen geben die Verbandsräte eines Verbandsmitgliedes ihre Stimmen nach interner Abstimmung nach dem Mehrheitsprinzip durch den gesetzlichen Vertreter einheitlich ab (Stimmführerprinzip). Bei Stimmengleichheit in der internen Abstimmung entscheidet gemäß § 28 Abs. 1 Satz 5 ThürKGG die Stimme des gesetzlichen Vertreters (geborener Verbandsrat). Stimmenthaltung ist zulässig. Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Eine Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.
- (6) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Im Übrigen gilt Abs. 5. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Verbandsräte können von der Verbandsversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie persönlich beteiligt sind. Für die Beschlussfassung über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung sind die Bestimmungen des § 38 ThürKO entsprechend auf die Verbandsräte anzuwenden. Sie gelten nicht für die Teilnahme von Verbandsräten an
 - a) Wahlen und
 - b) der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.
- (8) Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Verbandsräte nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Anzahl und mit den erforderlichen Stimmen erschienen, kann der Verbandsvorsitzende innerhalb von vier Wochen eine zweite Sitzung einberufen, in der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Verbandsräte und ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmen Beschlüsse fassen kann, wenn auf diese Folge in der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen wurde und die Verbandsräte ordnungsgemäß geladen wurden.
- (9) Die Änderung der Satzungsaufgabe des Zweckverbandes sowie der Austritt und der Ausschluss von Verbandsmitgliedern sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

§ 11 Sitzungen in Notlagen

- (1) In Notlagen können Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen, durchgeführt werden. Es gilt § 36a ThürKO entsprechend.
- (2) Der Zweckverband hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Absatz 1 und das Umlaufverfahren nach § 36a ThürKO zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere die Bereitstellung einer entsprechenden Lizenz für das Videokonferenzsystem. Die weiteren Voraussetzungen für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 und das Umlaufverfahren nach § 36a ThürKO (Funktionsfähigkeit der Internetzugänge und erforderliches Endgerät) schaffen die Mitglieder und die sonstigen zu einer Sitzung geladenen Personen selbst.
- (3) Der Vorsitzende muss sich jederzeit von der Anwesenheit der Mitglieder überzeugen können (Mitglieder haben sich jederzeit in Bild und Ton zuzuschalten).

§ 12 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens den Tag und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse, das Ergebnis der Abstimmung und den wesentlichen Inhalt der Diskussion enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden, dem Schriftführer und zur sachlichen Richtigkeit vom Geschäftsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist jedem Mitglied der Verbandsversammlung spätestens mit den Sitzungsunterlagen für die nächste Verbandsversammlung zu übersenden.

- (2) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung. Einwendungen sind spätestens in der nächsten Sitzung vorzubringen.

§ 13 Entschädigung der Verbandsräte, des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, Fahrtkostenentschädigung

- (1) Die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 € für jede Sitzung. Die Auszahlung erfolgt jeweils für den zurückliegenden Zeitraum zum Halbjahresende.
- (2) Mitglieder der Verbandsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles. Selbständige Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung in Höhe von 10,00 € je volle Stunde. Sonstige Mitglieder der Verbandsversammlung, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag und bis zu einem Maximalbetrag von 40,00 € je Tag gewährt.
- (3) Die vorstehenden Entschädigungsregeln gelten auch für Sitzungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten, sofern nicht die betreffende Organisation selbst die Sitzungsteilnahme entschädigt.
- (4) Für die ehrenamtliche Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden und seinem ersten Stellvertreter werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gewährt:

Verbandsvorsitzender 200,00 €,
stellvertretender Verbandsvorsitzender 100,00 €.

Der zweite Stellvertreter erhält das zweifache Sitzungsgeld, wenn er die Sitzung leitet.

- (5) Fahrtkosten, die bei Fahrten vom Wohnort zum Ort der Sitzung der Verbandsversammlung und der Ausschüsse und zurück tatsächlich entstehen, werden nach Maßgabe der jeweils gültigen Fassung des Thüringer Reisekostengesetzes erstattet. Dies gilt auch für Sitzungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten, wenn nicht die betreffende Organisation selbst die Kosten übernimmt. Für die Berechnung der zu erstattenden Fahrtkosten ist der jeweilige Hauptwohnsitz maßgebend. Die genannten Fahrten werden als erhebliche dienstliche Gründe anerkannt.

§ 14 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Soweit der Zweckverband Eigenbetriebe unterhält, nimmt die Verbandsversammlung die Aufgaben des Werkauschusses wahr.
- (2) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über:

1. die Verbandssatzung, deren Änderung sowie die weiteren Satzungen des Verbandes und deren Änderung;
2. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung sowie für die Geschäftsleitung;
3. die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan nebst Anlagen;
4. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses;
5. die Feststellung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden sowie des Geschäftsleiters;
6. die Bestellung und Abbestellung eines Geschäftsleiters;
7. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit diese Aufgabe nicht dem Verbandsvorsitzenden nach dieser Satzung übertragen ist;
8. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über die Bestellung von Sicherheiten, soweit dazu die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich ist;
9. die Auflösung des Zweckverbandes, die Bestellung von Abwicklern und die Aufnahme weiterer Mitglieder;
10. die Übertragung von Zuständigkeiten und Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung auf den Verbandsvorsitzenden oder Geschäftsleiter im Einzelfall oder per Geschäftsordnung, soweit die Verbandsversammlung nicht ausschließlich zuständig ist (vgl. § 31 Abs. 2 ThürKGG). Die Verbandsversammlung kann die dem Verbandsvorsitzenden übertragenen Angelegenheiten im Einzelfall nicht wieder an sich ziehen; das Recht, die Übertragung allgemein zu widerrufen, bleibt unberührt.

§ 15 Rechtsstellung und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden und seinen ersten und zweiten Stellvertreter für die Dauer der zum Zeitpunkt der Wahl laufenden Kommunalwahlperioden der Kreistage.
- (2) In Angelegenheiten des Zweckverbandes obliegt dem Verbandsvorsitzenden:
1. die Vertretung des Zweckverbandes nach außen;
 2. die Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Verbandsversammlung;
 3. der Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung;
 4. die Erledigung aller Aufgaben, die ihm aufgrund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind;
 5. soweit der Zweckverband Eigenbetriebe unterhält, die Erledigung aller Aufgaben, die ihm nach der jeweiligen Eigenbetriebssatzung zukommen,

6. sowie die ihm durch Beschluss der Verbandsversammlung oder der Verbandssatzung übertragenen Zuständigkeiten und Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung.
- (3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit:
1. die Personalangelegenheiten des laufenden Geschäftes. Er bedarf für folgende Personalentscheidungen der Zustimmung der Verbandsversammlung:
 - a) die Ernennung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des höheren Dienstes ab Besoldungsgruppe 15;
 - b) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten ab Entgeltgruppe 15.
 2. den Abschluss von Verträgen mit folgenden Wertgrenzen, soweit die Mittel im Wirtschaftsplan enthalten sind:
 - a) pro Einzelfall Vergaben bis zu einer Preisgrenze bzw. einem Verpflichtungsrahmen von 250.000,00 € netto bei Bauleistungen und 100.000,00 € netto bei Liefer- und Dienstleistungen;
 - b) Sonstige Rechtsgeschäfte bis zu einem Gegenstandswert bzw. Verpflichtungsrahmen von 50.000,00 € netto im Einzelfall.
 Die Verbandsversammlung ist in ihrer nächsten Sitzung über Vergaben und Rechtsgeschäfte nach Buchstabe a) bzw. b) ab einem Wert von 25.001,00 € netto zu informieren.
 3. die Stundung und Niederschlagung privatrechtlicher Forderungen bis zu einer Höhe von 25.000,00 €;
 4. den Erlass von Forderungen einschließlich öffentlicher Abgaben bis zu 2.500,00 € im Einzelfall;
 5. die Klageerhebung und Einlegung von Rechtsmitteln, sofern ein Streitwert von 50.000,00 € nicht überschritten wird;
 6. den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen und Verbindlichkeiten bis zu einem Betrag von 50.000,00 €;
 7. die Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000,00 €;
 8. Grunderwerb und -veräußerung, wenn im Einzelfall ein Kauf- oder Verkaufspreis von 50.000,00 € nicht überschritten wird. Bei einem Grundstück, das aus mehreren Flurstücken besteht, ist deren wirtschaftliche Einheit für vorgenannte Grenze maßgebend. Gleches gilt für grundbuchliche Sicherungen, grundstücksgleiche Rechte und Dienstbarkeiten;
 9. den Verkauf von beweglichem Vermögen bis zu einem Wert von 25.000,00 € im Einzelfall;
 10. die Aufnahme von Krediten und Leasingverträgen bis zur laut Haushaltsatzung genehmigten Höhe, die Umschuldung von Krediten sowie die Aufnahme von Kassenkrediten.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Angelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Verband bis zu einer Sitzung des Verbandes aufgeschoben werden kann, anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verbandsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

§ 16 Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

- (1) Der Zweckverband richtet eine Geschäftsstelle ein. Die Verbandsversammlung kann einen Geschäftsleiter bestellen.
- (2) Der Geschäftsleiter untersteht unmittelbar dem Verbandsvorsitzenden.
- (3) Der Geschäftsleiter führt die Geschäftsstelle des Zweckverbandes. Er nimmt die Aufgaben des Werkleiters des Eigenbetriebs und des optimierten Regiebetriebs nach § 5 wahr.
- (4) Der Geschäftsleiter leitet die Geschäfte des ZASO und der Eigenbetriebe des ZASO unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, der Verbandssatzung, der Eigenbetriebssatzungen und im Rahmen der Befugnisse, die ihm von der Verbandsversammlung durch Beschluss oder vom Verbandsvorsitzenden übertragen wurden. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung.

III. Verbandswirtschaft

§ 17 Wirtschafts- und Haushaltsführung / Anzuwendende Vorschriften

- (1) Die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbandes wird zusammen mit der Wirtschafts- und Haushaltsführung des optimierten Regiebetriebes in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Thüringer Eigenbetriebsverordnung geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.
- (2) Umlagen werden von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Einwohner erhoben. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl zum 31.12. des vorvergangenen Wirtschaftsplanjahres.

§ 19 Jahresabschlussprüfung

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch einen zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer unter Beachtung der Thüringer Eigenbetriebsverordnung.

IV. Auflösung, Bekanntmachung

§ 20 Auflösung

- (1) Die Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes unterliegen den Vorschriften des ThürKGG.
- (2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird nach Begleichen bestehender Verbindlichkeiten des Zweckverbandes das verbleibende Vermögen auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt. Die Verbandsmitglieder haften für Verbindlichkeiten als Gesamtschuldner. Die Aufteilung des Vermögens bzw. ein Nachschuss erfolgen entsprechend dem Umlageschlüssel dieser Satzung. Grundstücke und die darauf befindlichen Anlagen sind von dem Verbandsmitglied zu übernehmen, auf dessen Gebiet sie belegen sind. Der Zeitwert der übernommenen Vermögensgegenstände ist auf das Vermögen bzw. den Nachschuss anzurechnen.
- (3) Bei einer Auflösung des Zweckverbandes werden die Beamten und die Beschäftigten von den Mitgliedern zu gleicher Anzahl übernommen. Bei ungerader Anzahl wird der verbleibende Beamte/Beschäftigte von dem größeren Mitglied (Einwohnerzahl) übernommen.

§ 21 Amtliche Bekanntmachungen

- (1) Die Veröffentlichung der Verbandssatzung und der Änderungssatzungen zur Verbandssatzung erfolgen im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde.
- (2) Alle anderen Satzungen und Änderungssatzungen des Zweckverbandes werden im elektronischen "Amts- und Informationsblatt des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla" auf der Internetseite des Zweckverbandes unter <https://www.zaso-online.de> unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen-Amtsblatt“ bekannt gemacht. Die elektronischen Ausgaben des Amtsblattes können während der allgemeinen Öffnungszeiten des Zweckverbandes in der Geschäftsstelle in der Wohlfahrtstraße 7, 07381 Pößneck kostenfrei eingesehen werden. Ein Ausdruck der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes ist gegen Kostenerstattung erhältlich.
- (3) Soweit Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteile einer Satzung sind, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile auch dadurch erfolgen, dass sie in der Geschäftsstelle ausgelegt werden. Beginn, Ende und Orte der Auslegung sowie ein Hinweis auf den Inhalt der ausgelegten Pläne, Karten oder Zeichnungen sind mit den übrigen Teilen der Satzung in der Form des Abs. 2 öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite des Zweckverbandes unter <https://www.zaso-online.de>.

VI. Schlussbestimmungen

§ 22 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verbandssatzung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 23 In-Kraft-Treten

Die Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Pößneck, 08.07.2025

gez. Modde (Siegel)
Zweckverbandsvorsitzender

Impressum



Herausgeber: Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Michael Modde, Verbandsvorsitzender des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla

Redaktion: Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla, Wohlfahrtstraße 7, 07381 Pößneck,
Telefon: 03647 441729, Telefax: 03647 441744, E-Mail: l.schreck@zaso-online.de

Vertrieb: Deutsche Post AG, 53113 Bonn, Charles-de-Gaulle-Str. 20, Tel.: 0228 1820.

Satz, Layout & Druck: marcus® GmbH, Am Hohen Ufer 10, 07318 Saalfeld, Tel.: 03671 4571-0, Fax: 03671 4571-29

Das ZASO-Amts- und Informationsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte sowie an gewerbliche, öffentliche und private Einrichtungen im Saale-Orla-Kreis und im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt kostenlos verteilt und ist kostenlos u. a. in der Geschäftsstelle des ZASO erhältlich.

Bei Postversand durch die Geschäftsstelle des ZASO beträgt der Preis 1,80 €, die in Form von Briefmarken bei Anforderung beizulegen sind. Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Verantwortung, Rücksendung nur bei Rückporto.